



Gemeinde **Oberdiessbach**

# Schulreglement

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Oberdiessbach  
**Schulreglement**

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf die kantonalen Vorschriften im Volksschulbereich und die Gemeindeordnung folgendes

# Schulreglement

## I. Organisation

Schulen

**Art. 1** Die Gemeinde Oberdiessbach führt folgende Schulen:

- Kindergarten
- Primarstufe
- Sekundarstufe I

Einzugsgebiet

**Art. 2** <sup>1</sup>Für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I bildet die ganze Gemeinde ein Einzugsgebiet.

<sup>2</sup>Das Einzugsgebiet der Sekundarstufe I kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden.

## II. Schulangebote

Kindergarten und Primarstufe

**Art. 3** Angebot und Organisation des Kindergartens und der Primarstufe richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Sekundarstufe I

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einem durchlässigen Modell.

<sup>2</sup>Die Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in speziellen Sekundarklassen statt. In der 9. Klasse wird der gymnasiale Unterricht angeboten.

Besondere Massnahmen

**Art. 5** Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

Zumutbarkeit des Schulweges

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup>Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeinderat bauliche Massnahmen oder bietet unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Schulreglement

Tagesschulangebote	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.</p> <p><sup>2</sup>Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann der Gemeinderat weitere Angebote beschliessen, auch wenn keine genügende Nachfrage besteht.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup>Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Kosten in der Gebührenverordnung.</p> <p><sup>3</sup>Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung, bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.</p>
Pädagogischer Anspruch	<p><b>Art. 9</b> Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.</p>

### III. Soziales

Schulsozialarbeit	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Schulsozialarbeit anbieten.</p> <p><sup>2</sup>Die Schulsozialarbeit berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen bei der Lösung von Problemen, die sich auf die Schule auswirken.</p> <p><sup>3</sup>Sie arbeitet mit öffentlichen und privaten Institutionen der Jugendfürsorge zusammen.</p>
-------------------	---

### IV. Schulorgane / Aufgaben

Schulorgane	<p><b>Art. 11</b> Es bestehen folgende Schulorgane:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinderat</li><li>- Schulkommission für die Primarstufe</li><li>- Schulkommission für die Sekundarstufe I</li><li>- Schulleitung</li></ul>
Gemeinderat	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der jeweiligen Kommission über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;</li><li>b. die Ausgestaltung des durchlässigen Schulmodells für die Sekundarstufe I im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben;</li><li>c. den Schulgeldbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die eine auswärtige Schule besuchen oder für auswärtige Schüler, welche die Schule in</li></ol>

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Schulreglement

- Oberdiessbach besuchen;
- d. die Benutzungsordnung für die Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze;
- e. das Organigramm im Anhang I zu diesem Reglement
- f. das Funktionendiagramm im Anhang II zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Zustimmung übergeordneter Organe nach kantonalen Vorschriften.

Schulkommission  
für die Primarstufe

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Kommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Primarschule wahr.

<sup>2</sup> Wahlorgan und Zusammensetzung der Kommission sind in der Gemeindeordnung geregelt.

<sup>3</sup> Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

### 1. Schülerinnen und Schüler

- a. Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige,
- b. Temporärer Unterrichtsausschluss.

### 2. Pädagogik

- a. Genehmigung des Leitbildes,
- b. Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zu Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten,
- c. Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule,
- d. Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung,
- e. Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton.

### 3. Organisation

- a. Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten,
- b. Genehmigung des freiwilligen Schulsports,
- c. Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- mitwirkung,
- d. Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage),
- e. Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan,
- f. Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung.

### 4. Personal

- a. Anstellung der Schulleitung,
- b. Festlegung des Anstellungsverfahrens der Lehrkräfte.

### 5. Festlegung von Grundsätzen der Pensenzuteilung

Schulkommission  
für die Sekundarstufe I

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Kommission nimmt die strategisch-politische Führung der Sekundarstufe, der besonderen Massnahmen und der Tagesschulangebote wahr.

# Einwohnergemeinde Oberdiessbach

## Schulreglement

<sup>2</sup> Die Kommission verfügt über dieselben Befugnisse wie die Schulkommission für die Primarstufe (Art. 13). Sie bestimmt zusätzlich über:

### 1. Schülerinnen und Schüler

- c. Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr, vorzeitige Schulentlassung.

### 2. Pädagogik

- f. Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tages-  
schulangebote,
- g. Entscheid über die strategische Ausrichtung von Integration und  
besondere Massnahmen (IBEM).

### 3. Organisation

- g. Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tages-  
schulangebote,
- h. Entscheid über das Konzept von Integration und besondere  
Massnahmen (IBEM).

### 4. Personal

- c. Anstellung der Tagesschulleitung,
- d. Anstellung der Schulleitung IBEM.

## Funktionendiagramm

**Art. 15** <sup>1</sup> Die jeweilige Schulkommission regelt in einem Funktions-  
endiagramm folgende Bestimmungen:

- die Zuweisung der weiteren Aufgaben und Kompetenzen zwischen  
Kommission und Schulleitung im Rahmen dieser Vorgaben,
- die Mitwirkung und Information der Lehrkräfte,
- die Mitwirkung und Information der Eltern.

<sup>2</sup> Das Funktionendiagramm wird als Anhang zu diesem Reglement vom  
Gemeinderat genehmigt.

## V. Schulleitung

### Aufgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale  
Vorschriften geregelt.

<sup>2</sup> Für Aufgaben, die der Schulleitung über die kantonalen Vorschriften hinaus  
von der Gemeinde zugewiesen werden, wird sie zusätzlich  
entschädigt/entlastet. Die zusätzliche Entschädigung/Entlastung bedarf der  
Zustimmung des Gemeinderates.

### Kommissionssitzungen

**Art. 17** Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der jeweiligen  
Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### Anstellung

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Schulleitung wird von der zuständigen Kommission  
angestellt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann von mehreren Personen wahrgenommen werden.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach  
**Schulreglement**

**VI. Personal**

Anstellungsbedingungen

**Art. 19** Die Anstellungsbedingungen des Personals für die Tagesschule, die Schulsozialarbeit und des Schulsekretariats richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

**VII. Schlussbestimmungen**

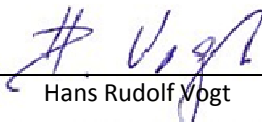
Inkraftsetzung

**Art. 20** Das Schulreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Genehmigung durch die Gemeindeversammlung**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 5. Dezember 2011 hat das Schulreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

  
\_\_\_\_\_  
Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber

  
\_\_\_\_\_  
Oliver Zbinden

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November 2011 bis 5. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 3. November 2011 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 bekannt.

Oberdiessbach, 19. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:

